

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019164/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 04.09.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019164/6
	Az.:	erstellt am: 19.07.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	abgelehnt
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	zurückgestellt
4	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
5	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	zurückgestellt
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	zurückgestellt
7	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV
8	27.11.2019: Sozial- und Kulturausschuss		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist seit Mitte des Jahres Eigentümerin und Betreiberin der mobilen Bühne, umgangssprachlich auch als "Blaues Wunder" bezeichnet. Die Bühne ist der Stadt Köthen durch die KKM für 0 Euro übereignet worden.

Die Veranstaltungsbühne ist nach Prüfung der Verwaltung eine öffentliche Einrichtung und steht damit jedem Einwohner, den Vereinen und Institutionen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Verfügung. Um die ordnungsgemäße Nutzung der Veranstaltungsbühne durch Jedermann abschließend zu regeln, schlägt die Verwaltung den Beschluss der Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder" vor. Damit ist gewährleistet, dass alle Interessenten gleich behandelt werden. Die Veranstaltungsbühne ist bereits mehrere Jahre alt und wurde in 2019 auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) aufwändig instand gesetzt. Eine Nutzung ist also für die nächsten Jahre gegeben. Regelmäßige Unterhaltungsleistungen sind selbstverständlich erforderlich.

Erläuterungen zur Satzung:

§ 1

§ 1 regelt zweifelsfrei den Personenkreis sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen, der die Veranstaltungsbühne nutzen kann. Gleichzeitig wird im § 1 klargestellt, dass für die Benutzung der Bühne Benutzungsgebühren und auch Abbaugebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben werden.

§ 2

§ 2 regelt im Wesentlichen das Prozedere zur Bestellung/Reservierung der Bühne durch den Benutzerkreis, um z. B. bei Doppelanmeldungen eine Benachteiligung von Nutzern zu vermeiden. Wichtiger Bestandteil des § 2 ist die Vorschrift, dass die Bühne während des gesamten Benutzungszeitraumes durch den Nutzer zu bewachen ist. Das entspricht in vollem Umfang dem bisherigen Prozedere. Nunmehr ist es aber im Rahmen der zu beschließenden Satzung dann Ortsrecht. Die Bewachung ist notwendig, um insbesondere in den Nachtstunden - sollte die Bühne erst am darauf folgenden Tag abgebaut werden - eine zweckwidrige Nutzung der Bühne von vornherein zu vermeiden. Die bisherigen Nutzer der Bühne kennen das Prozedere. Hier wird lediglich die bisher geübte Praxis in der Satzung festgeschrieben.

§ 3 Gebühren

Für die Nutzung der Bühne wird zum Einen eine Nutzungsgebühr und zum Anderen eine Auf- und Abbaugebühr erhoben.

Nutzungsgebühr:

Die Absätze 2 - 5 regeln die zu zahlende Benutzungsgebühr. Dies dient der Deckung der laufenden Kosten, wie Steuern, TÜV und regelmäßige Unterhaltungsleistungen. Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann auf die Benutzungsgebühr verzichtet werden. Bei Vereinsjubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen des Vereins und alle weiteren 25 Jahre stellt die Stadt Köthen (Anhalt) die Bühne den entsprechenden Vereinen ohne Benutzungsgebühr zur Verfügung. Ansonsten beträgt die Nutzungsgebühr aus Sicht der Verwaltung moderate 50 Euro pro angefangenem Tag.

Auf- und Abbaugebühr:

§ 3 Abs. 6 regelt unmissverständlich, dass die Bühne ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) auf- und abgebaut wird. Auch das entspricht dem bisherigen Prozedere und stellt sicher, dass der Aufbau der Bühne ordnungsgemäß und verkehrssicher erfolgt ist. Aufgrund der Besonderheiten beim Auf- und Abbau werden seit Jahren immer

dieselben Mitarbeiter für die entsprechenden Vorgänge eingesetzt. Für den Auf- und Abbau der Bühne je Vorgang sind 4 Mitarbeiter des Betriebshofes mit 2 Kleintransportern und 1 Radlader für einen Zeitraum von ca. 6 Stunden gebunden. In diesem Zeitraum stehen sie für die eigentlichen Tätigkeiten des Betriebshofes der Stadt Köthen (Anhalt) nicht zur Verfügung. Daher schlägt die Verwaltung vor, außer bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt zumindest Mitveranstalter ist, den Nutzern der Bühne die tatsächlichen Kosten der Stadt Köthen für den Auf- und Abbau als Auf- und Abbauggebühr in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Stundenbasis mit den jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätzen aus der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Legt man einen Zeitraum für Auf- und Abbau von 6 Stunden zugrunde, so entstehen zum jetzigen Zeitpunkt Gebühren in Höhe von 1.248 Euro je Benutzungsvorgang für Auf- und Abbau.

§ 4

§ 4 regelt das Prozedere zur Übernahme der Bühne durch den Nutzer und zur Übergabe der Bühne nach Benutzung an die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 5

Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich als Betreiber der Bühne für jegliche Schäden rechtlich absichern. Es sei denn, der Stadt Köthen (Anhalt) fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Zudem haftet der Nutzer der Stadt für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch Nutzung der Bühne verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) von jeglichen Ansprüchen freigestellt wird, außer Einschränkung der Haftung aus § 5 Abs. 1 bzgl. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

§ 6 regelt die Kündigung bzw. den Rücktritt vom Nutzungsvertrag.

§ 7 bis § 9

Die §§ 7 - 9 entsprechend den allgemeinen Anforderungen an Gebührensatzungen bzgl. Gebührensachdner, Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit sowie Billigkeitsmaßnahmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne „Blaues Wunder“ (Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“ beschlossen

§ 1 Allgemeines /Zweckbestimmung

(1) Die Veranstaltungsbühne steht in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). Soweit sie nicht für Zwecke der Stadt Köthen (Anhalt) benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung den örtlichen Vereinen,

Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Die Bühne kann von Einwohnern der Stadt Köthen (Anhalt) für Familienfeiern oder ähnliches genutzt werden. Die Bühne steht nicht für auswärtige Nutzer zur Verfügung. Einzelfallentscheidungen durch den Oberbürgermeister sind möglich, wenn die Veranstaltung durch überörtliche Verbände und Institutionen einem öffentlichen Zweck dient.

(2) Für die Benutzung der Einrichtung der Bühne werden Benutzungsgebühren und Auf- und Abbauggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich, Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Veranstaltungsbühne dient allen öffentlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, sowohl sportlichen als auch privaten Veranstaltungen zur Durchführung von Bürgerfesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer oder religiöser Art, Familienfeiern, Kurse, Vorführungen oder ähnliches.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Köthen (Anhalt) abträglich sein.

(3) Ein Antrag auf Nutzung ist vom Interessenten bei der Stadt Köthen (Anhalt), Umweltamt schriftlich formlos einzureichen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Reservierungen für die Veranstaltungsbühne sind mit maximal 1,5 Jahren vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt Köthen (Anhalt) unverbindlich.

(5) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Köthen (Anhalt), bei mehreren Anträgen für den gleichen oder bei sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Antragsreihenfolge mit Genüge zu berücksichtigen.

(6) Die Veranstaltungsbühne ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Bühne ist so zu benutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist.

(7) Für den kompletten Nutzungszeitraum ist die Bühne vom Nutzer zu bewachen.

(8) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglicher Nutzung der Veranstaltungsbühne ist Folge zu leisten.

Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.

(9) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(10) Ist vom Veranstalter die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist diese der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen und mit dieser abzusprechen. Durch die Anbringung der Dekoration dürfen an der Bühne keinerlei bleibenden Schäden entstehen.

(11) Das Anbringen von Werbeträgern für oder durch den Veranstalter ist entsprechend Abs.

10 zustimmungspflichtig.

(12) Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen und sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.

§ 3 Nutzung, Nutzungsvertrag, Gebühr

(1) Der Nutzungsvertrag wird, soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zumindest als Mitveranstalter auftritt, zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Nutzer schriftlich unter Kenntnisnahme der Benutzungsordnung abgeschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nicht statthaft. Dies gilt jedoch nicht für mündlich erteilte Anweisungen des Beauftragten der Stadt während der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und

Aufräumungsarbeiten.

(2) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann auf ein Benutzungsgebühr verzichtet werden; Abs. 6 bleibt unberührt. Es wird lediglich eine der Veranstaltung angemessen festzulegende Kostenpauschale, höchstens jedoch 25,- € für die Reinigung erhoben. Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und Verkauf wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Feierlichkeiten bezüglich Vereinsjubiläen werden dem jeweiligen Verein für einen Tag kostenfrei ermöglicht. Diese Regelung gilt ab dem 25-jährigen Bestehen und ist alle weiteren 25 Jahre möglich. Gleichzeitig stellt dies das Geschenk der Stadt Köthen (Anhalt) dar.

(5) Für alle übrigen Fälle gilt ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR pro angefangenem Tag als vereinbarte Benutzungsgebühr.

(6) Für den Auf- und Abbau der Bühne ist ausschließlich das Personal der Stadt Köthen (Anhalt) einzusetzen, hierfür ist unabhängig von einer (etwaigen) Nutzungsgebühr eine Auf- und Abbauggebühr pro angefangener Stunde und je Person zu zahlen. Insoweit gilt § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Für Fahrzeuge wie Radlader, Kleintransporter und LKW wird eine Pauschale von 8,00 € je angefangener Einsatzstunde erhoben. Die im Vertrag wiedergegebenen Kosten für die Auf- und Abbauggebühr sind geschätzt; die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden.

(7) Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person.

§ 4 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

(1) Die Bühne wird von der Stadt Köthen (Anhalt) in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Nutzer bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Bühne ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein bis zum vereinbarten Nutzungsende zu übergeben. Angebrachte oder verwendete Requisiten sind restlos zu entfernen.

(3) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entfernen. Nimmt dieser die Entfernung nicht vor, so lässt die Stadt Köthen (Anhalt) oder deren Beauftragter die Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Nutzers vornehmen.

(4) Die Bühne wird nach Ende des Nutzungszeitraumes von der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Trägt diese bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung

(1) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Köthen (Anhalt) nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat die Stadt Köthen (Anhalt) von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag

fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Nutzer seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - b) der vereinbarte Gegenstand ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Rechte nicht vorliegen;
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Köthen (Anhalt) zu befürchten oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Stadt Köthen (Anhalt) zur sofortigen Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich gegenüber dem Nutzer zu erklären.
- (3) Macht die Stadt Köthen (Anhalt) von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Ist die Stadt Köthen (Anhalt) für den Nutzer in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei der Benutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bühne, bei der Auf- und Abbauggebühr mit dem Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Stadt Köthen (Anhalt) der bis dahin entstandene Aufwand zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung Bühne nicht mehr zurückerstattet.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen, den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Siegel